

hat der Abg. Bische erwähnt, daß das der Uebergang zur Kirchspielverpflegung ist, oder wie man es in England nennt, Grafschaftsarmenverpflegung; daß allerdings vielleicht für den Augenblick dem Uebelstande durch diese Maßregel in vielen Gegenden des Landes zweckmäßig und kräftig abgeholfen werden könnte, das ist wohl kaum abzuleugnen. Aber ganz gewiß wird sich bei Ergreifung dieser Maßregel der Uebelstand herausstellen, daß in späterer Zeit noch mehr Armuth eintritt, und Armenverpflegung überhaupt nothwendig wird. Wir sehen das bei unsern öffentlichen Arbeitsanstalten; man kann diese Leute in solchen Anstalten so schlecht nicht halten, als wie sie es draußen haben, und in der Regel wird daher der Erfolg sein, daß sie sich in solchen Anstalten besser befinden, als wie sie sich in ihrem jetzigen Zustande befunden haben, und aus dieser Ursache vermehrt sich der Nothstand. Ich bin weit entfernt, die Absicht der Regierung zu verkennen, ich fürchte aber nur, daß durch zu weites Umsichgreifen dieser Angelegenheit der Uebelstand nur für den Augenblick beseitigt werden kann, aber für die Zukunft schlimmer werden möchte.

Staatsminister Mostik und Sänckendorf: Schon in dem Beschlusse des Wegfalles dieser Paragraphe mußte die Regierung eine gewisse Mißbilligung der Maßregel überhaupt sehen. Sie würde sich dann einer weitern Vermittelung in dieser Beziehung nicht unterziehen.

Präsident D. Haase: Ich darf wohl annehmen, daß die Debatte geschlossen sei, und der Herr Referent würde sonach zum Schluß sprechen.

Referent Todt: Ich würde, trotz der mancherlei Bedenken, welche gegen die §. erhoben worden sind, nicht das Wort ergreifen haben, um zum Schluß zu sprechen, weil ich am Ende, für meine Person sowohl als wie im Namen der Deputation, die einzelne §. eher aufzugeben geneigt wäre, als vielleicht durch zu langen Verzug das Erscheinen der ganzen Armenordnung zu gefährden. Indes wenn Bedenken aufgestellt werden gegen das Gesetz und gegen das Deputationsgutachten zugleich, so muß es wohl erlaubt sein, wenigstens einige kurze Bemerkungen der Vertheidigung hinzuzufügen. Es ist behauptet worden, es würde durch die §. das ganze Communalprincip schon jetzt verletzt, oder dessen Verletzung für die Zukunft in Aussicht gestellt. Was das Erste anlangt, so muß ich auf die klare Fassung der §. verweisen, die ausdrücklich sagt, zu welchem Zwecke es stattfinden soll. Es ist ausdrücklich noch bemerkt, daß nicht zur Verabreichung von Almosen eine Association begründet werden soll. Behauptet man aber, daß sie wenigstens zu Aufhebung des Communalprincipes führen werde, so ist das schon um deswillen ganz unbegründet, weil von allen Seiten anerkannt ist, daß Zwang nicht stattfinden dürfte. Wollen also einzelne Gemeinden eine solche Vereinigung nicht haben, so steht es bei ihnen, dieselbe nicht zu wollen, und bleiben sie bei diesem Sinne, so kann es nie dahin kommen, wohin es nach der Meinung der Gegner der §. kommen wird. Man hat unter Beziehung auf's Schulgesetz gemeint, wenn auch Zwang nicht direct ausgesprochen sei, er werde dennoch stattfinden. Es ist

darauf weiter von dem Herrn königl. Commissar bemerkt worden, hier sei es etwas anderes, wie bei dem Schulgesetze, dort sei der Zwang sanctionirt; das möchte ich nicht zugeben; denn ich finde auch in dem Schulgesetze nicht directen Zwang. Aber es sind mir mehre Fälle aus eigener Praxis erinnerlich, daß auf eingewendeten Recurs man den Zwang wieder aufgehoben hat. Wenn die Gemeinden erklärten: wir wollen keinen gemeinschaftlichen Schulverband bilden, so können sie nicht gezwungen werden, sie haben aber die Mittel selbst zu beschaffen, die zu der erforderlichen Einrichtung nöthig sind. Diesen Grundsatz hat wenigstens die Kreisdirection in meinem Wahlbezirke aufrecht erhalten. Also könnte auch in Bezug auf die Bildung der Schulbezirke ein solcher Zwang gesetzlich nicht stattfinden. Will man übrigens hier für das Wort „möglichst befördern“ oder „einleiten“ ein anderes Wort setzen, so glaube ich, kann das der Deputation im Ganzen gleich sein, sie hat eben nur einen Vorschlag gethan, um noch mehr anzudeuten, daß Zwang nicht stattfinden soll, und hat das in den Worten „bewerbstelligen“ und „einleiten“ nicht finden können. Soll aber das Wort „gestatten“ adoptirt werden, so wäre es eben so gut, daß die §. wegfielen. Denn wenn die Gegner zugeben, daß das anregende Princip nicht wegfallen soll, so kann man annehmen, daß es sich von selbst verstehe, daß man es gestatten dürfte; denn daß ein Verbotungsrecht hier sollte geltend gemacht werden, kann ich mir nicht denken. Die Gegner der §. haben zugleich angeführt, es läge keine Nothwendigkeit vor, dergleichen Associationen zu gründen; wenn das der Fall wäre, so würden nicht von 200 Landgemeinden Petitionen eingegangen sein, welche das Gegentheil aussprechen. Ich gebe zu, daß gerade nur in der Gegend, woher die Petitionen gelangt sind, eine Nothwendigkeit vorhanden ist, eine dergleichen Vereinigung zu gründen. Ist sie aber in einer Gegend vorhanden, nun dann darf man auch die Regierung nicht der Mittel berauben, darauf einzuwirken. Uebrigens haben gerade die Gemeinden, welche die Petition unterzeichnet haben, sich bereit erklärt, einen Beitrag zu leisten zu dem angegebenen Zwecke. Es ist also das, was mehre der Herren vom Lande angeführt haben, hierdurch widerlegt. Man hat anerkannt, daß die Nothwendigkeit von Errichtung gemeinschaftlicher Arbeitsanstalten vorhanden wäre, und man hat anerkannt, daß dies auf andere Weise nicht ins Leben gerufen werden kann, als dadurch, daß Alle, die betroffen werden, ihr Opfer bringen. Dies zur Widerlegung dessen, was gegen die §. ausgestellt worden ist. Die Kammer möge nun entscheiden, ob sie in dieser Beziehung dem Gesetzworschlage und der Deputation beitreten will, oder für die Gegner sich erklären.

Präsident D. Haase: Ich würde nun zunächst eine Frage stellen im Bezug auf den in der §. gebrauchten und mehrfach abgeänderten Ausdruck „zu bewerkstelligen.“ Zuerst werde ich fragen, ob man denselben mit dem von der Deputation empfohlenen Ausdruck „möglichst zu befördern“ vertauschen wolle; wäre die Kammer dieser Ansicht nicht, so würde ich den von der ersten Kammer, hierauf aber eintretenden Falls den des Abg. v.